



## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Schäftlarn (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**14.016.700 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**6.031.500 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die Gemeindewerke Schäftlarn für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

**1.963.600 €**

und Aufwendungen mit

**2.510.800 €**

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.326.500 €.**

#### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Gemeinde Schäftlarn werden in Höhe von **1.300.000 €** festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan Gemeindewerke Schäftlarn werden nicht festgesetzt.

#### § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Gemeinde Schäftlarn werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Gemeindewerke Schäftlarn werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Schäftlarn wird auf **50.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

#### Gemeinde Schäftlarn

Hohenschäftlarn, den 21.03.2023



*Christian Fürst*

Christian Fürst  
Erster Bürgermeister